



Rundschreiben über den Handelsverkehr mit Pferden zwischen Belgien, den Niederlanden, dem Großherzogtum Luxemburg und Frankreich

!!Ab dem 28. März 2022 gilt dieses Rundschreiben nicht mehr für Verbringungen von Frankreich aus/nach Frankreich!! Das neue Abkommen mit Frankreich finden Sie [hier](#). Ein neues Rundschreiben wird demnächst veröffentlicht.

Referenz	PCCB/S2/CRR/1449604	Datum	01.06.2017
Aktuelle Version	1.0	Gilt ab dem	01.06.2017
Schlüsselbegriffe	Pferde, Handelsverkehr, Verbringungen, Ausnahme, Gesundheitsbescheinigung, Transport		

Verfasst von	Genehmigt von
Rettigner Chantal, Attaché	Lefevre Vicky, Generaldirektorin

1 Zielsetzung

In diesem Rundschreiben sind die Bedingungen beschrieben, um von den Verpflichtungen bezüglich der Gesundheitsinspektion durch einen amtlichen Tierarzt und der Gesundheitsbescheinigung / Gesundheitsattestation im Rahmen bestimmter Arten des Handelsverkehrs mit Pferden zwischen Belgien, den Niederlanden, dem Großherzogtum Luxemburg und Frankreich abweichen zu können. In dem Rundschreiben wird auch präzisiert, für welche Arten des Transports zwischen diesen Ländern eine vollständige oder partielle Befreiung von den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 möglich ist.

Das Memorandum zur Übereinkunft zwischen den Benelux-Staaten über die Verbringungen von Equiden und den Handelsverkehr mit Equiden vom 17. Juni 2009 wird aufgehoben.

2 Anwendungsbereich

Dieses Rundschreiben richtet sich an Pferdehalter im Rahmen des Handelsverkehrs zwischen Belgien, den Niederlanden, dem Großherzogtum Luxemburg und Frankreich.

3 Referenzen

3.1 Gesetzgebung

Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97

Durchführungsverordnung (EU) 2015/262 der Kommission vom 17. Februar 2015 zur Festlegung von Vorschriften gemäß den Richtlinien 90/427/EWG und 2009/156/EG des Rates in Bezug auf die Methoden zur Identifizierung von Equiden

Königlicher Erlass vom 1. Dezember 2013 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Verbringen von Equiden, für ihre Einfuhr aus Drittländern und für ihre Durchfuhr

Königlicher Erlass vom 10. Juni 2014 über die Bedingungen für den Transport und das Ansammeln landwirtschaftlicher Nutztiere sowie den Handel mit diesen Tieren

Königlicher Erlass vom 16. Februar 2016 über die Identifizierung und die Speicherung von Equiden in einer zentralen Datenbank

3.2 Andere

Rundschreiben über die Identifizierung und die Speicherung von Equiden in der zentralen Datenbank (PCCB/S2/CRR/1176598)

Rundschreiben über die Bedingungen für den nationalen Handel und den Handelsverkehr mit Samen, Eizellen und Embryonen von Equiden sowie für ihre Einfuhr (PCCB/S2/1388592)

Website: <http://www.favv-afsca.fgov.be/productionanimale/animaux/chevaux/>

4 Begriffsbestimmungen und Abkürzungen

CBC: Confédération Belge du Cheval

Pferde (Equiden): als Haustiere gehaltene oder wildlebende Einhufer aller Arten, die zur Gattung *Equus* der Säugetierfamilie Equidae gehören, sowie ihre Kreuzungen

Handelsverkehr mit Pferden: Verbringungen von Pferden zwischen Mitgliedstaaten

5 Handelsverkehr mit Pferden

5.1 Ausnahme von den Verpflichtungen bezüglich der Gesundheitsinspektion und der Gesundheitsbescheinigung / Gesundheitsattestation

Beim Handelsverkehr zwischen Belgien, den Niederlanden, dem Großherzogtum Luxemburg und Frankreich müssen die Pferde nicht:

- einer Gesundheitsinspektion durch einen amtlichen Tierarzt binnen der 48 Stunden vor ihrer Abfahrt unterzogen werden und
- von einer Gesundheitsattestation / Gesundheitsbescheinigung während ihrer Verbringung begleitet werden.

Diese Ausnahme gilt nur für Pferde, die die unter Punkt 5.1.1. festgelegten Bedingungen erfüllen, im Rahmen der unter Punkt 5.1.2. beschriebenen Verbringungen.

5.1.1 Zu beachtende Bedingungen

Die Pferde müssen:

- von einem Pass, der im Einklang mit den europäischen Rechtsvorschriften steht, begleitet werden;
- durch einen Mikrochip (in dem Pass enthaltener Strichcode) oder eine alternative Methode zur Identifizierung, die amtlich von dem Partnerland genehmigt wurde, identifiziert sein;

- in der zentralen Datenbank des Partnerlandes, in dem sie für gewöhnlich gehalten werden, registriert sein.

5.1.2 Von dieser Ausnahme betroffene Verbringungen

Nur die folgenden Verbringungen können unter die Ausnahme fallen, vorausgesetzt, dass die Tiere in ihr Abfahrtsland zurückkehren, sobald die Verbringung beendet ist:

- Pferde, die (dazu bestimmt sind,) zu Sport- oder Freizeitwecken geritten oder geführt (zu) werden;
- Pferde, die an kulturellen Veranstaltungen teilnehmen;
- Pferde, die ausschließlich zu Weidezwecken oder zum Arbeitseinsatz bestimmt sind, und zwar für eine Dauer von höchstens 90 Tagen;
- Pferde, die aus einem Grund im Zusammenhang mit der Veterinärmedizin transportiert werden, einschließlich der Handlungen in Verbindung mit der Fortpflanzung, wenn sie in einer Tierarztpraxis/-klinik oder von einem Tierarzt vorgenommen werden¹.

5.2 Verfahren bei Nichteinhaltung der unter Punkt 5.1 festgelegten Ausnahmebedingungen

Pferde im Rahmen des Handelsverkehrs zwischen Belgien, den Niederlanden, dem Großherzogtum Luxemburg und Frankreich, die die unter Punkt 5.1 des vorliegenden Rundschreibens festgelegten Bedingungen nicht erfüllen, müssen binnen der 48 Stunden vor ihrer Abfahrt einer Gesundheitsinspektion durch einen amtlichen Tierarzt unterzogen worden sein, und ihnen muss eine Gesundheitsattestation oder eine Gesundheitsbescheinigung während ihrer Verbringung beiliegen.

Pferde, die die unter Punkt 5.1 des vorliegenden Rundschreibens festgelegten Bedingungen nicht erfüllen und denen keine gültige Gesundheitsattestation / Gesundheitsbescheinigung beiliegt, werden als nicht mit dem Königlichen Erlass vom 1. Dezember 2013 im Einklang stehend erachtet und unterliegen demnach den vorgesehenen Kontrollmaßnahmen und Sanktionen. Sie müssen vor allem einer Gesundheitskontrolle und einer Blutabnahme zur Untersuchung auf amtlich anerkannte Krankheiten auf Kosten des Halters unterzogen werden.

Diese Maßnahmen finden insbesondere in den folgenden Fällen Anwendung:

- Pferde, die zwischen Belgien, den Niederlanden, dem Großherzogtum Luxemburg und Frankreich zu Sport- oder Freizeitwecken, für die Teilnahme an einer kulturellen Veranstaltung oder aus Gründen im Zusammenhang mit der Veterinärmedizin verbracht werden und die nach dem Ende der betreffenden Verbringung nicht in ihr Abfahrtsland zurückkehren oder die im Laufe der Verbringung vermarktet werden;
- Pferde, die zu Weidezwecken oder zum Arbeitseinsatz bestimmt sind und deren Aufenthalt in dem Bestimmungsland die Dauer von 90 Tagen übersteigt.

5.3 Bestimmungen bezüglich des Tiertransports

Der Transport von Pferden muss die in der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 festgelegten Bedingungen erfüllen, wie die Zulassung des Transportunternehmers, die Zulassung des Transportmittels, die

¹ Gegebenenfalls müssen die Handlungen, die auf dem belgischen Hoheitsgebiet durchgeführt werden, den Bedingungen, die für den nationalen Handel, den Handelsverkehr mit Samen, Eizellen und Embryonen von Equiden sowie für deren Einfuhr festgelegt sind, entsprechen (siehe Rundschreiben PCCB/S2/1388592).

Transportkriterien und das Vorhandensein eines Fahrtenbuchs. Belgien hat auch ergänzende Bestimmungen in dem Königlichen Erlass vom 10. Juni 2014 festgesetzt.

In der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 ist eine vollständige oder partielle Befreiung von den verschiedenen Anforderungen für bestimmte Arten der Verbringung vorgesehen. Jedoch werden die betreffenden Verbringungen von einem Mitgliedstaat zum anderen unterschiedlich ausgelegt, was zu zahlreichen praktischen Problemen für die Verantwortlichen der Tiere führt.

Im Rahmen des Handelsverkehrs mit Pferden zwischen Belgien, den Niederlanden, dem Großherzogtum Luxemburg und Frankreich wurde eine gemeinsame Auslegung festgelegt.

5.3.1 Verbringungen, die den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 nicht unterliegen

- a) Transporte, die unentgeltlich erfolgen:
- Transporte, die von Privatpersonen oder anderen - unabhängig davon, ob es sich um ihre eigenen Pferde oder die anderer Privatpersonen handelt - mit ihrem eigenen Transportmittel oder dem Transportmittel eines Dritten im Rahmen eines Hobbys oder einer Freizeit- oder Sportaktivität (Wettkampf / Turnier / Ausstellung / Reittour / Reitsportzentrum usw.) durchgeführt werden, und Transporte zu oder von einer Tierarztpraxis/-klinik;
 - Transporte, die im Rahmen der Zuchtstätigkeit (z.B. innerhalb eines Betriebs, eines Reitsportzentrums, zwischen Gebäuden, Feldern usw.), einschließlich zwecks Besamung / Fortpflanzung, durchgeführt werden.
- b) Transporte zu einer Tierarztpraxis oder -klinik, die gegen Bezahlung durchgeführt werden.

5.3.2 Verbringungen, die nur den Anforderungen des Artikels 3 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 unterliegen

Der von dem Anbieter durchgeführte Transport seiner eigenen Tiere mit seinem eigenen Transportmittel in einem Umkreis von 50 km um den Betrieb:

- o Transporte zu einem Schlachthof, von und zu einer Sammelstelle (Viehmarkt, Händlerställe), von oder zu einem Betrieb zur Mast von Pferden oder Produktion von Stutenmilch;
- o Transporte von Arbeitspferden (z.B. Holzrücken).

6 Anhang

/

7 Verzeichnis der Überarbeitungen

Übersicht der Überarbeitungen des Rundschreibens		
Version	Anwendungsdatum	Grund und Umfang der Überarbeitung
1.0	01.06.2017	Originalversion